



Statuten

I. Firma, Gesellschaftsform und Sitz

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen **Genossenschaft fairdura** (im Folgenden "Genossenschaft") besteht mit Sitz in Malans GR eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die nachhaltige Regionalversorgung der Genossenschafter*innen mit ihren eigenen Produkten durch einen selbst verwalteten und selbst gestalteten Zusammenschluss von Produzent*innen und Konsument*innen in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung. Die Genossenschaft orientiert sich an den Grundsätzen der solidarischen Landwirtschaft und der regionalen Vertragslandwirtschaft. Sie verfolgt in Anbetracht der Klima- und Biodiversitätskrise das Ziel, in enger Kooperation mit regionalen Landwirtschaftsbetrieben möglichst ressourcen- und umweltschonend hochwertige Nahrungsmittel zu produzieren. Zugleich soll mit der gemeinschaftlichen und fairen Lebensmittelerzeugung die Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität in der Region erhöht und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden.

Die Genossenschaft fördert und unterstützt faire, regionale und ökologisch angepasste Wirtschaftskreisläufe und trägt zu deren Verständnis bei. Sie ist offen für weitere soziale und kulturelle Projekte und hilft durch Wissensvermittlung mit, weitere ähnliche Projekte zu ermöglichen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Genossenschaftszwecks haben und diesen in guten Treuen wahren wollen.

Die Genossenschafter*innen müssen mindestens einen Anteilschein erwerben. Dieser lautet auf den Namen der jeweiligen Genossenschafter*innen. Der Nennwert eines Anteilscheins beträgt 400 Franken.

Die Genossenschaft kennt zwei Typen von Genossenschafter*innen, wobei alle Genossenschafter*innen an der Generalversammlung eine Stimme haben:

a) Genossenschafter*innen mit Ernteanteil (Bezüger*innen)

- Sie bezahlen den jährlichen Beitrag für den Ernteanteil;
- Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Genossenschaft aktiv mitzuarbeiten.

b) Genossenschafter*innen ohne Ernteanteil

- Sie bezahlen einen jährlichen Sympathiebeitrag;
- Sie sind eingeladen, im Rahmen der Genossenschaft Freiwilligenarbeit zu leisten.

Die Höhe der Betriebsbeiträge für den Ernteanteil, der Umfang der Arbeitsleistungen der Genossenschafter*innen sowie weitere für die Zweckerreichung erforderliche Anordnungen regelt das Betriebsreglement. Es enthält zudem im Sinne der Teilhabe von Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen solidarische Beitragsverfahren.

Art. 3 Beitritt

Genossenschafter*innen werden von der Betriebsgruppe mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung aufgenommen, mit der die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden. Die Betriebsgruppe entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Die Betriebsgruppe führt ein Mitgliederregister.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich (in der Regel per E-Mail) zu erklären. Die Details regelt das Betriebsreglement.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert. Eine Rückzahlung hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Ein Anspruch auf das übrige Genossenschaftsvermögen besteht nicht.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllen oder sonst in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können durch die Betriebsgruppe ausgeschlossen werden.

Der/Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht innert 1 Monat an die nächste ordentliche Genossenschaftsversammlung offen. Der Rekurs ist der Betriebsgruppe schriftlich einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Betriebsgruppe (Verwaltung).

Art. 7 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter*innen.

Ihr stehen gemäss Gesetz folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Betriebsgruppe und der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- d) Entlastung der Betriebsgruppe;
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Form

Mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter*innen von der Betriebsgruppe eine Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich der Betriebsgruppe vorliegen.

Alle Genossenschafter*innen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.

Über Gegenstände, die nicht formgerecht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag um Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Die Korrespondenz erfolgt in der Regel per E-Mail.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.

Jede/-r Genossenschafter*in hat bei der Generalversammlung nur eine Stimme. Die Vertretung ist nicht zulässig.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Betriebsgruppe haben Personen, die faktisch, rechtlich oder sonst in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder der Betriebsgruppe kein Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art. 10 Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zuständig. Sie leitet die Genossenschaft und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Genossenschaftszweck zu erreichen. Die Betriebsgruppe ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Betriebsgruppe strebt Konsensentscheidungen an. Kommt in wichtigen Fragen keine Entscheidung zustande, beruft sie eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung ein.

Die Aufgaben der Betriebsgruppe sind:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Einberufung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Erlass und Anpassung des Betriebsreglements sowie allfällig weiterer Reglemente;
- d) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und Abnahmegarantien mit Landwirtschaftsbetrieben und mit anderen Produzenten;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
- f) Einsetzung und Entlastung von Projektgruppen;
- g) Vergabe und Evaluation bezahlter Aufträge;
- h) Kontrolle der Einhaltung der Planungsvorgaben und Statuten;
- i) Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
- j) Erstellen von Finanzplan, Budget und Jahresrechnung;
- k) Vertretung der Genossenschaft nach Aussen und Kommunikation nach Innen und Aussen;
- l) Erstellen einer Zwischenbilanz bei einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung;
- m) Einberufen einer Generalversammlung, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.
- n) Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen.

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich so oft wie es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern. Weist die Betriebsgruppe einen Unterbestand auf, kann sie sich provisorisch selbst ergänzen. Eine definitive Wahl erfolgt an der nächsten Genossenschaftsversammlung. In die Betriebsgruppe können alle Genossenschaftler*innen gewählt werden. Die Arbeit der Betriebsgruppe wird nicht monetär abgegolten.

Die Genossenschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern der Betriebsgruppe verpflichtet.

Art. 11 Revisionsstelle

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Betriebsgruppe angehören.

V. Finanzen

Art. 12 Finanzielle Mittel und Haftung

Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus Anteilscheinkapital, den jährlichen Betriebs- und Sympathiebeiträgen, aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus Darlehen und Schenkungen, aus dem Erlös von Genossenschaftsaktivitäten, Leistungsvereinbarungen und aus Beiträgen Dritter.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter*innen ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

Die Genossenschaft soll selbsttragend sein. Ein eventueller Reinertrag dient Abschreibungen, Rückstellungen sowie gemeinnützigen Zwecken. Über die Verwendung des Reinertrags entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird zur Rückzahlung der Anteilscheine der Genossenschaftsmitglieder verwendet. Ein allfälliger Überschuss kommt einer Organisation zu, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck wie die aufgelöste Genossenschaft verfolgt.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

VII. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2023 in Kraft.